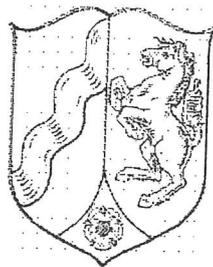


Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6 K 5480/18

verkündet am: 11.07.2019
Wittmann
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Rhön Medien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Industriestraße 8, 97616 Bad Neustadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Partsch & Partner Rechtsanwälte, Kurfürstendamm 50, 10707 Berlin,
Gz.: 180/18 D1/149-18,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln,
Gz.: Z13-017-570004-0070-0025/18 S,

Beklagte,

wegen Presserechts

- 2 -

hat die 6. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

11. Juli 2019

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

die ehrenamtliche Richterin

die ehrenamtliche Richterin

von Aswege,

Dr. Eberhard,

Müller,

Trampert und

Vetter

für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch waren die Kosten der vom Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Abwehr von presserechtlichen Anfragen beauftragten Anwälte jeweils in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?
2. Wie hoch waren die Kosten der vom Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Abwehr von archivrechtlichen Anfragen beauftragten Anwälte jeweils in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.